

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 10 | ausgegeben am 3. März 2026

**Kontaktstudienordnung (KSO) für das
Weiterbildungszertifikat „Bildungsarbeit mit Älteren“ (CAS)**

vom 3. März 2026

Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat „Bildungsarbeit mit Älteren“ (CAS)

vom 3. März 2026

Aufgrund von §§ 31 Absatz 5, 59 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 3. Februar 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Kontaktstudienordnung gilt für das Weiterbildungszertifikat „Bildungsarbeit mit Älteren“ (CAS).

(2) Die Bestimmungen der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bleiben unberührt.

§ 2 Inhalt des Weiterbildungszertifikats „Bildungsarbeit mit Älteren“ (CAS), Credit Points, Teilnehmendenzahl

(1) Das Weiterbildungszertifikat „Bildungsarbeit mit Älteren“ (CAS) bündelt drei Seminare des Masterstudiengangs „Geragogik“ als eigenständiges Zertifikat. Es richtet sich an Personen, die beruflich in der Erwachsenenbildung oder in sozialen Feldern tätig sind und ihre Kompetenzen um alterspädagogische Aspekte erweitern wollen. Das in der Anlage enthaltene Curriculum ist Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungszertifikats „Bildungsarbeit mit Älteren“ (CAS) werden 15 Credit Points (CP) vergeben.

(3) Das Weiterbildungszertifikat „Bildungsarbeit mit Älteren“ (CAS) wird mit Note abgeschlossen. Für die Notengebung gilt § 10 der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(4) Für das Weiterbildungszertifikat „Bildungsarbeit mit Älteren“ (CAS) stehen 25 Plätze zur Verfügung. Für die Mindestteilnehmendenzahl gilt § 7 der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildungszertifikat „Bildungsarbeit mit Älteren“ (CAS) sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Mindestumfang von 180 CP im Bereich Geragogik, Gerontologie, Psychologie, Pädagogik, Pflege, Soziologie oder einem verwandten Fachgebiet oder der Nachweis, dass die erforderliche Eignung auf andere Weise erworben wurde und
2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr im Bildungsbereich oder einem verwandten Fachgebiet.

In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Zertifikatsverantwortliche, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 4 Bewerbung

Die Bewerbung ist an das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) zu richten. Die Bewerbungsfrist wird spätestens zwei Monate vor Beginn des Weiterbildungszertifikats „Bildungsarbeit mit Älteren“ (CAS) durch das ZWW bekannt gemacht.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Kontaktstudienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat „Bildungsarbeit mit Älteren“ (CAS) vom 20. Juni 2024 außer Kraft.

Karlsruhe, den 3. März 2026

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage: Curriculum „Bildungsarbeit mit Älteren“ (CAS)

Semester	Modul kürzel	Modultitel	Gesamt -CP	LV kürzel	Modulveranstaltung	LV CP	Kontaktzeit	Modulprüfung
1	Zert-BimÄ	Bildungsarbeit mit Älteren	15	A	Geragogik aus Sicht der Sozialen Gerontologie	5	21h / 2 SWS	100% modulüber- greifende schriftliche Abschlussprüfung mit Note (Hausarbeit)
				B	Intergenerationelles Lernen	5	21h / 2 SWS	
				C	Konzepte der Geragogik	5	21h / 2 SWS	